

Ergänzende Hausordnung zur Eindämmung des Coronavirus

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist indirekt über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zum Schutz unserer Gäste und MitarbeiterInnen sind daher folgende Maßnahmen während des gesamten Aufenthalts im Haus St. Georg einzuhalten:

1. Zu anderen Menschen, die nicht der eigenen Familie angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Das Husten und Niesen erfolgt stets in die Armbeuge.
3. Eine gründliche Händehygiene ist durch Waschen oder anderenfalls durch das Desinfizieren zu beachten (z.B. nach Betreten des Gebäudes, vor dem Essen, nach dem Toilettengang).
4. In den öffentlichen Bereichen des Hauses besteht die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Im eigenen Zimmer und auf dem Sitzplatz im Speisesaal kann der Mund-Nasenschutz abgelegt werden. Auf dem Platz im Seminarraum muss der Mund-Nasenschutz getragen werden.
5. Die im Seminarraum gekennzeichneten Sitzplätze sind einzuhalten.
6. In den Seminarräumen und in den Schlafräumen muss in angemessenen Abständen eine 10-Minütige Stoßlüftung erfolgen.
7. Die Bar bleibt geschlossen.
8. Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet.
9. Die Nutzung abgesperrter Spielgeräte oder Sitzmöglichkeiten ist nicht gestattet.
10. Die Essensausgabe erfolgt durch das Küchenpersonal. Die Sitzplätze im Speisesaal werden mittels eines Leitsystems zugeteilt, ein Platzwechsel ist nicht gestattet.
11. Der Kioskverkauf erfolgt nur als Sammelverkauf.
12. In jedem Zimmer darf nur die vom Personal bekanntgegebene Personenzahl übernachten.
Wir bitten darum, nur ein Bett pro Person zum Schlafen zu nutzen. Ein Wechsel der Zimmer nach Angabe der persönlichen Daten ist nicht gestattet.
13. Schlaflure und Sanitäranlagen sind während der Reinigung nicht zu betreten.
14. Werden Krankheitsanzeichen festgestellt, ist der Gast zu Meldung der Symptome an die Seminarleitung/Betreuung und den Empfang verpflichtet. Gegebenenfalls erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt. Der Gast ist zur Abreise auf eigene Kosten verpflichtet.